BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954 Ausgegeben am 30. Jänner 1954 4. Stück

21. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141.
22. Bundesgesetz: Auslandstitel-Bereinigungsgesetz.
23. Bundesgesetz: 3. Rückstellungsanspruchsgesetz.
24. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
25. Verordnung: Abänderung der Verordnung BGBl. Nr. 60/1947.

21. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, haben im Art. III Abs. 1 an Stelle der Worte „31. Dezember 1953" die Worte „31. Dezember 1954" zu treten.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Maisel Illig

22. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Auslandstitel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schuldverschreibungen der im Anhang dieses Bundesgesetzes angeführten Anleihen.

(2) Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, von der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind, gelten als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus als erloschen, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann Auslandstitel, bei denen es die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für gegeben erachtet, verlautbaren; ebenso kann es Auslandstitel verlautbaren, über die der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen kann.

(2) Die Verlautbarung gemäß Abs. 1 hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bis zum 30. Juni 1954 zu erfolgen.

(3) Besteht hinsichtlich der nach Abs. 1 verlautbarten Auslandstitel noch eine Leistungspflicht des Schuldners, so ist diese bis zur Entscheidung über einen Feststellungsantrag nach § 3 oder bis zum Ablauf der im § 3 vorgesehenen Frist gehemmt.

(4) Durch Verordnung oder zwischenstaatliche Abkommen oder durch Vereinbarungen mit den Gläubigervertretungen der Begebungsländer kann bestimmt werden, daß die im Abs. 1 vorgesehene Verlautbarung für Auslandstitel auch auf andere Weise als nach Abs. 2 erfolgt.

§ 3. (1) Der Besitzer eines nach § 2 Abs. 1 verlautbarten Auslandstitels kann bis 31. Dezember 1954 beim Handelsgericht Wien die Feststellung beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind. An Stelle des Handelsgerichtes Wien kann auch ein Schiedsgericht vereinbart werden.

(2) Der Feststellungsantrag kann noch innerhalb weiterer zwei Jahre nach Ablauf der vorgenannten Frist eingebracht werden, wenn der Besitzer durch ein unverschuldetes oder unüberwindliches Hindernis an der früheren Antragstellung gehindert war.

(3) Wer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme über seinen Auslandstitel nicht verfügen kann, hat seine Ansprüche binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Glaubhaftmachung des Sachverhaltes und unter Angabe der Merkmale, insbesondere der Stücknummer, des Auslandstitels dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen. Entschädigungsansprüche dieser Personen werden besonders geregelt.

§ 4. (1) Bei Antragstellung hat der Besitzer den Auslandstitel der zur Entscheidung über den

Antrag berufenen Stelle (§ 3) vorzulegen und die gemäß § 5 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die vorgelegten Schuldverschreibungen sind bis zur Entscheidung über den Antrag in Verwahrung zu nehmen. Der Feststellungsantrag ist gegen den Schuldner zu richten.

(2) Durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen oder durch zwischenstaatliche Abkommen kann bestimmt werden, daß der Auslandstitel auch bei einer Kreditunternehmung oder bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werden kann. In dieser Verordnung ist Vorsorge zu treffen, daß die Urkunde nur mit Zustimmung der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle (§ 3) freigegeben wird.

§ 5. (1) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird,

a) daß der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. Jänner 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. Jänner 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; diese Reihe gilt als unterbrochen, wenn beim Erwerb vom Nichtberechtigten das Eigentum auf gutgläubigen Erwerb gegründet wird oder

b) daß sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels, sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und der von Deutschland am 1. Jänner 1945 in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des sogenannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des sogenannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist.

(2) Rechtsvorgänger haben auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolger über die im Abs. 1 maßgebenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, Beweis- (Bescheinigungs)mittel auszufolgen und, soweit als möglich, auf Kosten der Rechtsnachfolger zu beschaffen.

(3) Für den Nachweis nach Abs. 1 gelten die Auslandstitel als im Inland belegen.

§ 6. Ist ein Feststellungsantrag gemäß § 3 nicht fristgerecht gestellt worden oder wurde dem Antrag nicht stattgegeben, so sind die Rechte aus dem Auslandstitel erloschen. In der Verlautbarung (§ 2 Abs. 1) ist darauf hinzuweisen.

§ 7. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Aussteller verhalten, entweder die nach diesem Bundesgesetz bereinigten Auslandstitel besonders zu kennzeichnen oder gegen neue Schuldverschreibungen umzutauschen oder den Besitzern von Auslandstiteln Zertifikate über die Bereinigung auszustellen.

§ 8. (1) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet über Anträge gemäß § 3 in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund von Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen bestellt. Im übrigen gelten für die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand sinngemäß.

(2) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet im Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

a) die Verhandlungen sind öffentlich;

b) die Vorschriften der ZPO. über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden;

c) inwiefern der Antragsteller dem Antragsgegner Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat, bestimmt das Gericht nach den im § 41 ZPO. aufgestellten Grundsätzen;

d) gegen die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen; die im Anleihevertrag bestellten Treuhänder und Zahlungsstellen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen.

§ 9. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1954 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, jedoch hinsichtlich des § 8 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Kamitz Gerö

Anhang.

A.

Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich von 1930/1957 (alle Tranchen).
(Austrian Government International Loan 1930/1957 Sinking Fund Seven Per Cent Bond; all tranches.)

Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934/1959 (alle Tranchen).
(Austrian Government Guaranteed Conversion Loan, 1934—1959; all tranches.)
(Emprunt de Conversion Garanti 1934—1959 du Gouvernement Autrichien; toutes les emissions.)

Österreichische Credit-Anstalt-Regierungsschuldverschreibung 1936.

B.

Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten.

6%ige Stadt Wien (Gold-) Obligationen der äußeren amortisablen Anleihe vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.

(City of Vienna External Loan Sinking Fund 6% [Gold] Bond, Due November 1, 1952.)

8%ige pfandversicherte (Gold-) Obligationen-Anleihe der Stadt Graz vom Jahre 1924/1954 in US-Dollar.

(Municipality of Graz [Republic of Austria] Eight Per Cent. Mortgage Loan [Gold] Bond, Due November 1, 1954.)

7½%ige Anleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925/1950 in US-Dollar.

(Province of Lower Austria Secured Sinking Fund 7½% Bond, Due December 1, 1950.)

4%ige (früher 2%ige) Anleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1931/1971 in (Gold) sfrs.

(Obligation 4% au Porteur de la Ville de Vienne Capitale Fédérale.)

4½%ige (früher 6%ige) Anleihe des Landes Vorarlberg vom Jahre 1929/1937 fällig 1956 in sfrs (Gold und sfrs.)

4%ige (früher 6%ige) Anleihe der Stadt Bregenz vom Jahre 1929/1945 in sfrs.

5%ige (früher 6%ige) pfandversicherte Anleihe der Stadt Dornbirn vom Jahre 1926/1948 in sfrs.

4%ige (früher 7½%ige) Anleihe der Stadt Salzburg vom Jahre 1925/1955 in sfrs und Pfund Sterling.

(Emprunt 4% de la Ville de Salzbourg.)

4¾%ige (früher 6½%ige) Kommunalschuldverschreibung der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1931/1960 in sfrs.

4%iges Niederösterreichisches Investitionsanlehen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911/1986 in (Gold) ffrs.

(Emprunt 4% Basse-Autriche pour le Developpement du Reseau de Chemins de Fer.)

C.

Sonstige Schuldverschreibungen.

7%ige Anleihe der österr. Alpine Montangesellschaft (und Radmeister-Kommunitat) vom Jahre 1925/1955 in (Gold) US-Dollar.

(Alpine Montan Steel Corporation and Radmeister Community, 7% closed First Mortgage Thirty Year Sinking Fund (Gold) Bond, Due March 1, 1955.)

6½%ige (Gold-) Anleihe der Newag, Niederösterreichischen Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. vom Jahre 1924/1944 in US-Dollar.

(Lower-Austrian Hydro-Elektric Power Company „Newag" six and one-half per cent twenty year closed First Mortgage Sinking Fund [Gold] Bond, Due August 1, 1944.)

7½%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („Tiwag") vom Jahre 1925/1955 in US-Dollar.

(Tyrol Hydro-Electric Power Company 7½% Thirty-Year closed First Mortgage Sinking Fund Bond, Due May 1, 1955.)

7%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („Tiwag") vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.

(Tyrol Hydro-Electric Power Company 7% Guaranteed secured Mortgage Sinking Fund Bond, Due February 1, 1952.)

6%ige Obligationen-Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. vom Jahre 1929/1954 in US(Gold)Dollar.

(The Styrian Water Power and Elektricity Company Limited First Mortgage 6% (Gold) Bonds, Due June 1, 1954.)

6%ige Erste Hypothekaranleihe der Vorarlberger Illwerke A. G. vom Jahre 1929/1959 in Pfund Sterling.

(Vorarlberger Illwerke 6% First Mortgage Loan 1929.)

7½%ige Anleihe der „Elin" A. G. für elektrische Industrie vom Jahre 1929/1954 in Pfund Sterling.

(„Elin" Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Vienna 7½% 25 year Sterling Loan.)

5%ige (früher 7%ige) Hypothekaranleihe der A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien vom Jahre 1926/1951 in sfrs.

(Emprunt 7% Hypothécaire de la Société d'Eléctricité A. E. G. Union a Vienne de 1926.)

5%ige Obligationenanleihe der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft vom Jahre 1925/1930 fällig 1956 in sfrs.

5%ige Obligationenanleihe des Provinzialates der Barmherzigen Brüder, Graz, in hfl.

5½%ige (früher 8%ige) Obligationenanleihe der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland (Salvatorianerinnen), in hfl.

5%ige Obligationenanleihe der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze, Linz, in hfl.

7%ige 20jähr. Obligationen der Kongregation der Patres Oblaten des Heil. Franziskus von Sales, österr. Provinz, in hfl.

8%ige Obligationen der beschuhten Karmeliten, in hfl.

23. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (3. Rückstellungsanspruchsgesetz) *).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die in Spalte A der nachfolgenden Aufstellung genannten Vermögensträger werden durch dieses Gesetz berechtigt — falls nicht eine längere Frist offensteht —, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen der in Spalte B unter der gleichen Ziffer und dem gleichen Buchstaben angeführten juristischen Personen geltend zu machen, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkte der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben:

A	B
1. Republik Österreich.	1. Vaterländische Front (BGBl. Nr. 160/1936).
2. Republik Österreich.	2. Österreichische Sport- und Turnfront (BGBl. II Nr. 362/1934).
3. Republik Österreich.	3. Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung („Wiener Zeitung" Nr. 92 vom 22. April 1922).
4. Republik Österreich.	4. Blindenerziehungsinstituts-Fonds, Taubstummeninstituts-Fonds.
5. Oesterreichische Nationalbank.	5. Pensionsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Art. 99 und 100 der dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 823/1922 angeschlossenen Satzungen).
6. Milchwirtschaftsfonds (§ 2 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950).	6. Milchausgleichsfonds (Milchausgleichsfondsgesetz 1934, BGBl. Nr. 17/1935); Österreichische Ausfuhrorganisation für Molkereierzeugnisse (§ 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 76); Wiener Milchverkehrsstelle (§ 14 des Milchverkehrsgesetzes, BGBl. II Nr. 210/1934).
7. a) Österreichischer Bauernbund.	7. a) Reichsbauernbund (§ 36 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1935 über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft);
b) die entsprechende Landesgruppe des Österreichischen Bauernbundes.	b) Landesbauernbünde (§ 9 des vorangeführten Bundesgesetzes und die hiezu ergangenen Ausführungsgesetze).
8. Österreichischer Gewerkschaftsbund, mit der Maßgabe, daß in die Rechte an jenen in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen, die aus dem Vermögen der zufolge Art. 38 der Gewerbeordnungs-Novelle 1935, BGBl. Nr. 548, aufgelösten Gehilfenversammlungen (Gehilfenausschüsse) herrühren, die entsprechenden Gehilfenausschüsse (BGBl. Nr. 87/1950) mit ihrer Einrichtung eintreten, und mit der weiteren Maßgabe, daß von dem übrigen rückgestellten Vermögen je ein Sechstel dem Restitutionsfonds	8. Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten (BGBl. I Nr. 132 und 243/1934 und Nr. 276/1935); Hauptkörperschaft der öffentlichen Bediensteten (Beamtenbund) und Fachkörperschaften (Kameradschaften) (§ 3 des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 294/1934); juristische Personen (Abs. 2), in deren Aufgabenbereich die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten gefallen ist, soweit auf das Vermögen keine Rück-

*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 256/1947.
2. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 176/1951.

der Freien Gewerkschaften und dem Restitutionfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§§ 3 und 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947) zu übertragen oder mit dem Verkehrswert abzulösen ist.	gabeansprüche oder Rückstellungsansprüche anderer in Spalte A dieser Aufstellung oder des § 1 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger bestehen; Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um einen nicht mehr bestehenden Betrieb handelt.
9. Betriebsratsfonds auf Grund des § 24 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947.	9. Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um den gleichen Betrieb handelt.
10. Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft (BGBl. Nr. 81/1946).	10. Bauarbeiter-Urlaubs- und Fürsorgekommission.
11. a) Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen beziehungsweise Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften (§§ 2 und 3 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).	11. a) Juristische Personen (Abs. 2), die nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung Zwecken der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei beziehungsweise der freien Gewerkschaften gedient haben, auch dann, wenn deren Leitungen (Vereinsvorstände, Gesellschafter usw.) nach dem 12. Feber 1934 aus politischen Gründen verändert worden sind und ihre Rechtspersönlichkeit nach dem 13. März 1938 verloren und nicht wiedererlangt haben;
b) Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§ 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).	b) juristische Personen (Abs. 2), die nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung Zwecken der katholischen oder sonstigen christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, jedoch nicht ausschließlich religiösen Zwecken (§ 1 Ziffer 4 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes), gedient haben.
12. Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs.	12. Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs (BGBl. Nr. 79/1936 und Nr. 203/1936).
13. Der zuständige Landesverband der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.	13. Juristische Personen (Abs. 2) auf dem Gebiete des freiwilligen Rettungswesens, deren Aufgaben von einer Organisation der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze übernommen worden sind.
14. Die KÖB - Österreichische Staatseisenbahnen-Omnibusverkehrsgesellschaft m. b. H. mit der Maßgabe, daß das Bundesbahnsozialwerk mit seiner Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt.	14. Die für die Bediensteten der Eisenbahnen oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
15. Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei.	15. Die für die Bediensteten der Bundespolizei oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.

16. Gendarmeriejubiläumsfonds 1949.	16. Die für die Bediensteten der Bundesgendarmerie oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
17. Die nach dem Sitze der aufgelösten juristischen Person zuständige Ärztekammer (§ 20 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92).	17. Juristische Personen (Abs. 2), die karitativen beziehungsweise sozialen Zwecken der Ärzteschaft eines Bundeslandes gedient haben.
18. Rechtsanwaltskammer Wien.	18. Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doktoren-Kollegiums in Wien.
19. Verband Österreichische Turnerschaft.	19. Vereine, die im „Reichsverband der christlichdeutschen Turnerschaft Österreichs" zusammengeschlossen waren und nicht reaktiviert worden sind.

(2) Insoweit in diesem oder in dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz in Spalte B des § 1 von juristischen Personen die Rede ist, sind auch Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen inbegriffen, die den gleichen Zwecken gedient haben.

§ 2. (1) War der Eigentümer ein Träger der Sozialversicherung (Verband, Arbeitsgemeinschaft), so ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Versicherungsträger (Verband) berechtigt, auf den der gesamte örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers übergegangen ist.

(2) Ist der örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers auf mehrere Versicherungsträger (Verbände) übergegangen oder ist ein Übergang überhaupt nicht erfolgt, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die (den) anspruchsberechtigten Träger (Verband) durch Kundmachung, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren ist.

§ 3. Ein gemäß § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 166, etwa bestellter Liquidator — dem ansonsten alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen, somit auch die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen — oder ein nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 164 (Fünftes Rückstellungsgesetz), bestellter Sachwalter ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen einer aufgelösten juristischen Person dann nicht berechtigt, wenn zufolge der Bestimmungen des 1., des 2. oder dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind.

§ 4. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 176 (2. Rückstellungsanspruchsgesetz), hat zu entfallen.

§ 5. (1) Die Bestimmungen des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes in der durch § 4 dieses Bundesgesetzes abgeänderten Fassung gelten auch für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die Bestimmungen des § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten sowohl für die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen als auch für weitere Übertragungen auf Grund dieses Bundesgesetzes.

§ 6. Rückstellungsansprüche der in § 1 Spalte A des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger auf Rückstellung von Vermögen der in Spalte B angeführten juristischen Personen können — falls nicht eine längere Frist offensteht — auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhoben werden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Kamitz

24. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche

Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 135, vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 136, vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 253, vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 16/1950, vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 136, vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 127, vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 105, und vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 131, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind die Worte „31. Dezember 1953" durch die Worte „31. Dezember 1954", im § 3 Abs. 3 die Worte „1. Jänner 1954" durch die Worte „1. Jänner 1955" zu ersetzen.

2. Die lit. a des § 10 hat zu lauten:

„a) über Berufungen gegen Bescheide der im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Kommission entscheidet der Landeshauptmann; über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Zwischen dem 1. Jänner 1954 und dem Tage der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten wegen im § 2 bezeichneter Geldforderungen sind zu unterbrechen, bereits eingeleitete Exekutionen wegen solcher Geldforderungen bis zum 31. Dezember 1954 aufzuschieben. Die Unterbrechung und die Aufschiebung erfolgen auf Antrag des Beklagten (Verpflichteten). Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Körner

Raab Illig Gerö

25. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 5. Oktober 1953, womit die Verordnung BGBl. Nr. 60/1947 abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 71 und 78 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 60, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge in der Fassung der Verordnungen vom 13. Dezember 1948, BGBl. Nr. 11/1949, und vom 12. Dezember 1951, BGBl. Nr. 21/1952, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Als Warnzeichen für die Gefahrenzeit ist bei Warnlichtanlagen der Bauart I rotes Blinklicht mit etwa 90 Blinkungen in der Minute, außerhalb der Gefahrenzeit weißes Blinklicht mit etwa 45 Blinkungen in der Minute, bei Warnlichtanlagen der Bauart II für die Gefahrenzeit rotes Blinklicht mit etwa 60 Blinkungen in der Minute, außerhalb der Gefahrenzeit gelbes Blinklicht mit etwa 60 Blinkungen in der Minute zu verwenden (Beilage B)."

2. Im § 3 Abs. 2 ist ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Welche Bauart (I oder II der Beilage B) im Einzelfalle anzuwenden ist, entscheidet die Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3)."

3. Die Beilage B ist durch die neue Beilage B zu ersetzen. /.

4. Im § 4 ist dem Abs. 1, der als neuer Abs. 2 in Geltung bleibt, folgender neuer Abs. 1 voranzustellen:

„Sofern nicht von der Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist, haben Schranken sich über die ganze Breite des Überganges zu erstrecken."

Die bisherigen Abs. 2 bis 10 erhalten die Bezeichnung 3 bis 11.

Die neuen Abs. 8 und 9 haben wie folgt zu lauten:

„(8) Die Bauart des Schrankenantriebes muß zwangsläufig die Einhaltung der vollen vorgeschriebenen Läutedauer und die ununterbrochene Betätigung des Läutewerkes bis zur vollkommenen Schließung des Schrankens gewährleisten.

(9) Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können an Stelle des Läutewerkes besondere optische Signaleinrichtungen oder besondere Warnlichtanlagen zur Ankündigung der bevorstehenden Schrankenschließung angeordnet werden."

Waldbrunner

Beilage B

Warnlichtanlagen

Maßstab 1:50 Maße in Millimetern

a) Bauart I

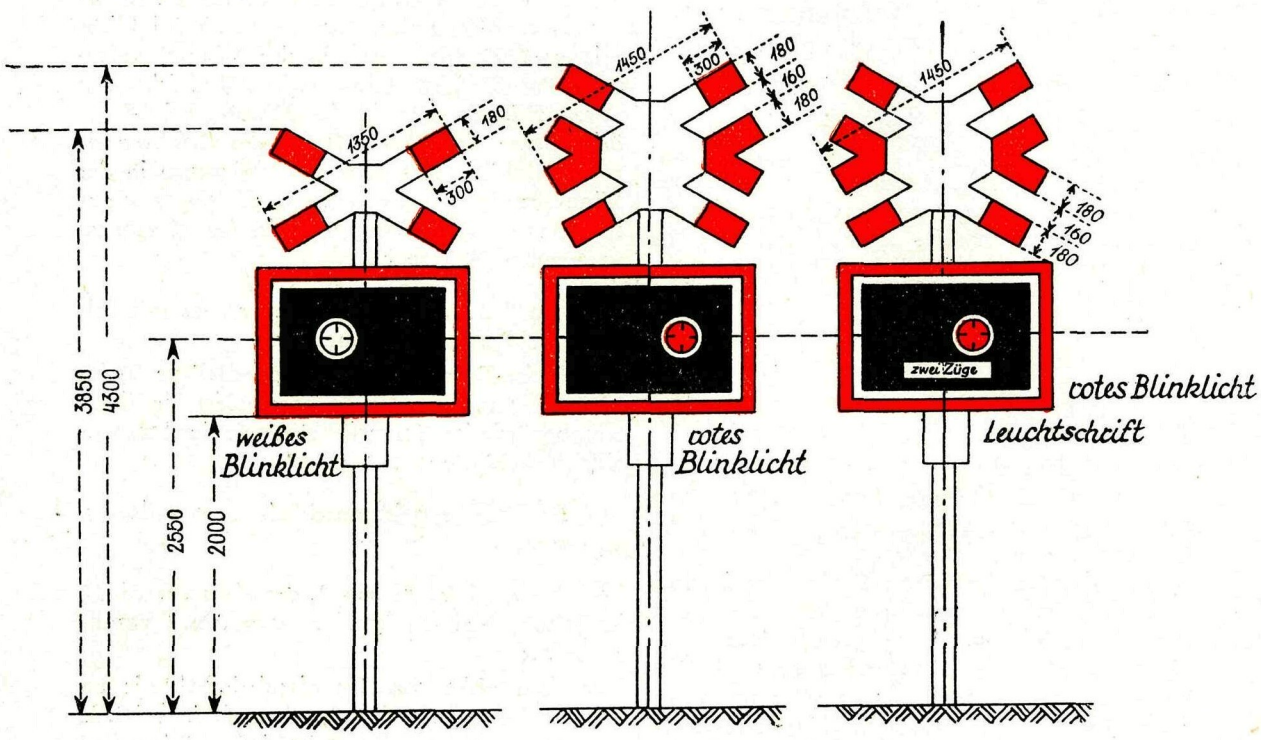

Solange der Wegübergang für den Straßenverkehr nicht gesperrt ist, erscheint weißes Blinklicht (Betriebszeichen)

Rotes Blinklicht (Warnzeichen) bedeutet: Halt! - Der Straßenverkehr auf dem Wegübergang ist gesperrt

Wenn kein Blinklicht aufleuchtet, ist der Wegübergang wegen Störung der Anlage vorübergehend nicht gesichert

Maßstab 1 : 50 Maße in Millimetern

b) Bauart II

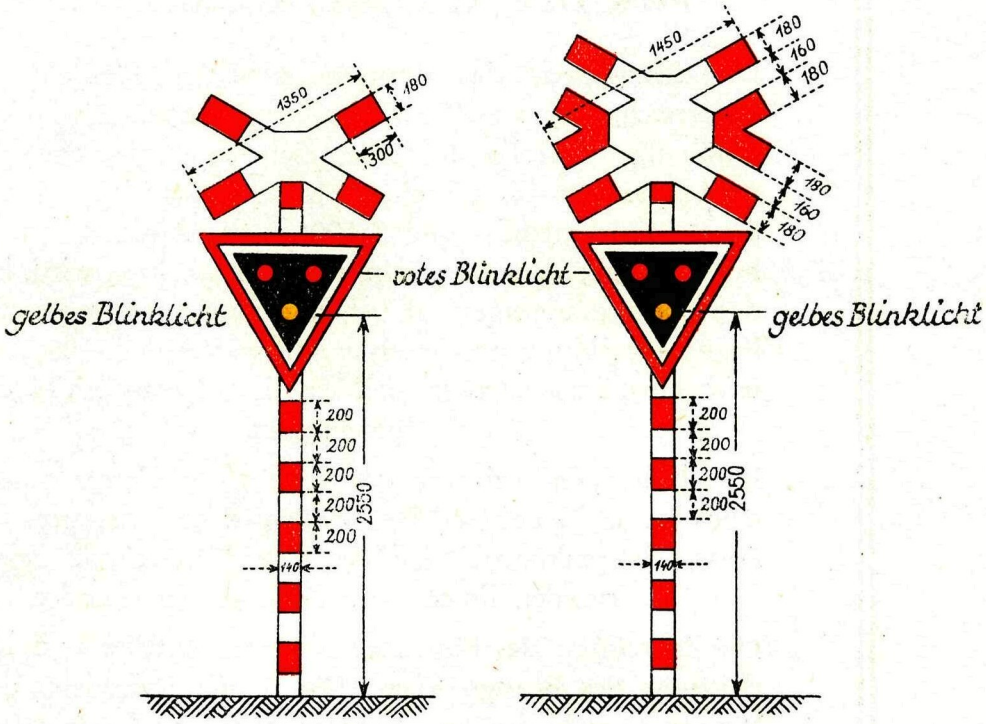

Solange der Wegübergang für den Straßenverkehr nicht gesperrt ist, erscheint gelbes Blinklicht (Betriebszeichen)

Rotes Blinklicht (Warnzeichen) bedeutet Halt! – Der Straßenverkehr auf dem Wegübergang ist gesperrt

Wenn kein Blinklicht aufleuchtet, ist der Wegübergang wegen Störung der Anlage vorübergehend nicht gesichert

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.